



Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz“ der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag

Beschluss vom 25.08.2023

Zusammenfassung

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände begrüßt grundsätzlich den Entwurf des „Hessischen Wasserstoffzukunftsgesetzes“ der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, mit dem unter anderem der Aufbau einer Infrastruktur für den Energieträger in Hessen gefördert werden soll. Denn die CO₂-arme Energieversorgung von Unternehmen und damit auch die Rolle von Wasserstoff gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss Technologieoffenheit bei der staatlichen Rahmensezung der Nutzung und Erzeugung des Energieträgers gewahrt bleiben. Wasserstoff sollte weder zu Lasten noch zu Gunsten anderer Energieträger gefördert oder diskriminiert werden, damit sich alle im Wettbewerb bewähren können.

Aufgrund des Gebots der Technologieoffenheit sollte die im Gesetzentwurf in § 1 vorgesehene Festlegung von Quoten für den Anteil von Wasserstoff am Endenergieverbrauch gestrichen werden. Ebenso ist die Deklaration von Wasserstoff als „klimafreundlich“ ab § 3 abzulehnen, da Wasserstoff als Energieträger per se weder klimafreundlich noch klimaschädlich ist und da eine Beschränkung auf eine bestimmte Erzeugungsart nicht technologieoffen wäre. Auch die in § 7 beschriebenen staatlichen Informations-, Bildungs- und insbesondere Akzeptanzinitiativen sind aus Gründen der Technologieoffenheit und aus demokratischen Erwägungen nicht zu befürworten.

Es ist sicherzustellen, dass das Gesetz nicht zu einem weiteren personellen Ausbau des Staatsapparates in Hessen beiträgt. Eine landeseigene Wasserstoffagentur und eine Monitoringstelle im zuständigen Ministerium sind daher abzulehnen.

1. Sachverhalt

Wasserstoff könnte eine wichtige Rolle beim Umbau des Energiesystems und der Erreichung der Treibhausgasneutralität spielen, insbesondere in der Industrie. Mit Wasserstoff als Energieträger wird Strom aus erneuerbaren Energien speicher- und transportierbar. Darüber hinaus kann Wasserstoff durch "Power-to-X"-Prozesse in andere Energieträger umgewandelt werden. Solche synthetischen Brenn- und Kraftstoffe haben die gleichen Eigenschaften wie ihre fossilen Pendanten und sind so auch für Branchen relevant, die nicht vollständig elektrifiziert werden können.

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung ihre Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) verabschiedet. Darin wird Wasserstoff als „dringend benötigter Baustein für die sogenannte Sektorenkopplung und den Aufbau eines nachhaltigen, globalen Energiesystems auf Grundlage der erneuerbaren Energien“ bezeichnet. Im Juli 2023 wurde die Strategie fortgeschrieben.

Ein zentraler Bestandteil bei der Umsetzung der NWS sind das IPCEI-Programm (Important Project of Common European Interest) der EU und die sog. Carbon Contracts for Difference der Bundesregierung, durch die unter anderem auch Wasserstoffprojekte finanziert werden. Für das IPCEI-Programm wurden 62 Projekte ausgewählt und mehr als 8 Milliarden Euro von Bund und Ländern bereitgestellt. Parallel dazu laufen die Wasserstoff-Leitprojekte „H2Giga“, „H2Mare“ und „TransHyDE“, die mit 740 Millionen Euro vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert werden.

Auf internationaler Ebene wurde im Rahmen der NWS in Zusammenarbeit mit Australien die Machbarkeitsstudie „HySupply“ initiiert, um die Möglichkeit eines Wasserstoffimports aus Australien zu untersuchen. Zudem wurde eine 100-MW-Wasserstoff-Referenzanlage in Marokko errichtet. In Südafrika und Brasilien werden Projekte zum Aufbau treibhausgasneutraler Wasserstoffwirtschaften durchgeführt. Weiterhin wurde das Doppelteauktionsmodell mit Differenzkostenausgleich "H2Global" geschaffen, um global den Markthochlauf für sog. „grünen“ Wasserstoff zu fördern.

Mit der Anfang Juli 2023 von der Bundesregierung in den Bundestag eingebrachten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes wird nun auch beabsichtigt, die regulatorischen, kartellrechtlichen und netzplanerischen Grundlagen für den Aufbau eines Wasserstoff-Fernnetzes in Deutschland zu schaffen

Am 12. Juli 2023 haben die Ferngasnetzbetreiber (FNB) den Planungsstand für ein überregionales Wasserstoff-Kernnetz bis zum Jahr 2032 veröffentlicht und dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) vorgelegt. Die von den FNB vorgeschlagene Länge des Wasserstoff-Kernnetzes beträgt 11.200 km. An dieses Fernnetz sollen zunächst nur bestimmte Regionen und politisch ausgewählte Wasserstoffprojekte etwa bestimmter Branchen wie Eisen, Stahl, Chemie, Raffinerien, Glas und Keramik angeschlossen werden. Andere, energieintensive Industrien, werden vorerst ausgeschlossen. So werden beispielsweise Hersteller von Pappe, Papier oder mineralischen Produkten nicht berücksichtigt, obwohl sie auf Wasserstoff angewiesen sind, um klimaneutral zu werden. Wasserstoff wird hier zum einen als Erdgasersatz in speziell befeuerten Trocknungsprozessen eingesetzt und zum anderen in industriellen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Sicherung der Grundlast benötigt. Diese Industrien sind etwa in den nicht angeschlossenen Regionen in Ost-, Nord- und Mittelhessen vertreten. Im Vergleich zu den sehr breiten Aktivitäten auf Ebene der EU und des Bundes haben die Programme auf Landesebene in Hessen – zu Recht – einen geringen Umfang.

Ergänzend zur NWS hat das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) im Herbst 2022 einen Text mit dem Titel „Wasserstoffstrategie des Landes Hessen“ vorgelegt. In diesem Ideenpapier wird aufgezeigt, welche Wasserstoffprojekte das Land in den vergangenen Jahren gefördert hat und welche ersten Maßnahmen in Zukunft initiiert werden sollen. Gemäß dieses Papiers existieren in Hessen 127 Wasserstoffprojekte. Diese wurden in den Jahren 2018 bis 2021 mit rund 10 Mio. Euro aus der Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz, dem LOEWE-Programm zur Innovationsförderung und der Innovationsförderung Elektromobilität gefördert.

In den kommenden Jahren beabsichtigt das HMWEVW, Daten zu erheben und die Strategie zu aktualisieren. Zudem wurde angekündigt, die Landeskoordinierungsstelle Wasserstoff auszubauen und weiterhin Fördermittelberatung und Antragsunterstützung anzubieten.

Mit dem Entwurf für ein „Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz“ schlägt die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag nun vor, zusätzliche Landesmittel zur Förderung der Nutzung und Verbreitung von Wasserstofftechnologien bereitzustellen und eine Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Im FDP-Gesetzesentwurf werden in § 1 konkrete Ziele für den Anteil von Wasserstoff am Endenergieverbrauch in Hessen in Höhe von mindestens 3 Prozent bis 2030, mindestens 15 Prozent bis 2040 und mindestens 25 Prozent 2045 festgelegt. Ferner regelt der Gesetzesentwurf, welche Fördermaßnahmen das Land zur Erreichung dieser Ziele ergreifen muss: Dazu werden u.a. die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen (§ 5) und die Erstellung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen (§ 6) genannt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Förderung in Form von Investitionszuschüssen und zinsgünstigen Krediten sowie durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften vor (§ 2). Konkrete Fördersummen werden nicht genannt. Um die Umsetzung zu koordinieren, sollen eine landeseigene Wasserstoffagentur (§ 9) und eine Monitoringstelle im zuständigen Ministerium eingerichtet werden (§ 12).

2. Bewertung

2.1. Allgemeine Bewertung

Für die Energieversorgung von Unternehmen und privaten Haushalten werden CO₂-arme Alternativen und damit auch die Rolle von Wasserstoff immer relevanter. Es ist Aufgabe des Staates, zu gewährleisten, dass sowohl Unternehmen als auch Privathaushalte vor Ort tatsächlich die Möglichkeit haben, Wasserstoff zu beziehen. Um allen Regionen Hessens die Chance zur Versorgung mit Wasserstoff zu geben, ist es wichtig, die Infrastruktur auf der Verteilerebene in Hessen möglichst schnell an die zukünftigen Fernnetze anzuschließen. Vor diesem Hintergrund können unterstützende Maßnahmen seitens der Landespolitik notwendig sein, um den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur zu beschleunigen.

Der Entwurf des „Hessischen Wasserstoffzukunftsgesetzes“ der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag ist grundsätzlich zustimmungsfähig. Jedoch sollte von der Festlegung von Quoten für den Wasserstoffanteil am Endenergieverbrauch abgesehen werden, und das Gesetz sollte nicht zur weiteren personellen Vergrößerung des Staatsapparates beitragen.

Die Fördermaßnahmen des Landes Hessen für den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur müssen die Maßnahmen der EU und des Bundes in vernünftiger Weise ergänzen. Sie sollten beispielsweise im Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes stehen.

Eine solche Förderung des Landes muss weitestgehend technologieoffen gestaltet sein und sollte sich auf die Infrastruktur beschränken. Wasserstoff ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Energieträger. Damit sich alle Energieträger im Wettbewerb beweisen können, sollten einzelne Energieträger weder zulasten noch zugunsten anderer Energieträger gefördert oder diskriminiert werden. Auch muss gewährleistet sein, dass Wasserstoff und dessen Folgeprodukte in allen Sektoren gleichermaßen zur Verfügung stehen. Andernfalls widerspräche es dem Prinzip der Technologieoffenheit und schränkt den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren ein.

Die staatliche Rahmensetzung sollte nicht nur hinsichtlich der Nutzung, sondern auch für die Erzeugung von Wasserstoff technologieoffen bleiben. Schon heute sind viele Unternehmen „hydrogen ready“ und können notwendige Systeme und Anlagen von der Erzeugung, dem Transport und der Speicherung sowie der Anwendung bereitstellen. Für den Markthochlauf braucht es seitens der Politik Technologieoffenheit bei der Erzeugung. So sollte der Einsatz anderer Gase oder Erzeugnisse, wie z. B. von Erdgas, von „blauem“ oder „türkischem“ Wasserstoff oder von synthetischen Kraftstoffen, ermöglicht werden, wenn dies vorübergehend aus Gründen nicht hinreichender Verfügbarkeit oder wesentlich höherer Kosten für einen begrenzten Zeitraum erforderlich ist und wenn immer noch hohe CO₂-Emissionsminderungen erzielt werden können. Von der sog. „Farbenlehre“ bei Wasserstoff sollte aus diesem Grund abgekehrt werden.

Dauerhafte Fördermaßnahmen auf Landesebene, die sich auf eine spezifische Nutzung oder einen bestimmten Sektor konzentrieren, sind genauso abzulehnen wie dauerhafte Unterstützungsmaßnahmen zur Schaffung eigener Produktionskapazitäten in Hessen. Derartige Subventionen führen zu Marktverzerrungen und begünstigen bestimmte Anwendungen oder Gruppen auf Kosten der Steuerzahler. Pilotprojekte im Rahmen der Erprobung neuer Technik sollten hingegen weiter gefördert werden.

2.2. Bewertung einzelner Paragraphen

Zur Präambel

Die Aussage im Gesetzentwurf, wonach hessische Wasserstoffprojekte gefördert werden müssten, um den CO₂-Ausstoß in Hessen zu senken und um die Erreichung der hessischen Klimaziele abzusichern, ist nicht richtig. Bereits das Ziel, den CO₂-Ausstoß in Hessen mit regulativen Maßnahmen zu senken, läuft klimapolitisch in den meisten Sektoren ins Leere und ist nicht sinnvoll, denn Hessen ist vom EU-ETS 1 (Industrie, Stromerzeugung, innereuropäische Luftfahrt) und ab 2027 auch vom EU-ETS 2 (Straßenverkehr, Wärme) erfasst.

Dank diesen europäischen CO₂-Zertifikatehandelssystemen mit sinkenden Obergrenzen ist die Minderung der CO₂-Emissionen zielgenau garantiert. Hessische Klimaschutzpolitik kann innerhalb der verbindlichen EU-Mengenabsenkung keine weiteren Emissionsminderungen erzielen – und muss es auch gar nicht.

Umgekehrt können kleinstaatliche Maßnahmen aber die Wirkung der europäischen CO₂-Deckel untergraben, weil die Flexibilität, wie und wo CO₂ am sinnvollsten vermieden werden sollte, unnötig eingeschränkt wird. So wird Klimaschutz ineffizient und ganz unnötig teurer!

Gewiss sinnvoll und klimapolitisch wirksam sind Maßnahmen des Landes außerhalb dieser Sektoren, etwa zum Schutz von Wäldern in Hessen.

Auch die Tatsache, dass Hessen bei der Wasserstoffnutzung im Vergleich zu anderen Bundesländern hinterherhinkt, reicht nicht als Begründung für ein Gesetz. Grundsätzlich sind Spillover-Effekte zu erwarten, wenn „Wasserstoffindustrie“ in anderen Ländern entsteht. Mittelbar profitieren auch hessische Betriebe als Zulieferer oder Kunden von Unternehmen in anderen Ländern oder im Ausland, die eine Vorreiterrolle bei der Wasserstofftechnologie einnehmen. Zentrale Begründung für das Gesetz sollte der Auf- und Ausbau der Infrastruktur rund um Wasserstoff sein.

§ 1 Ziele und Maßnahmen

Die Festlegung von Quoten für den Wasserstoffanteil am Endenergieverbrauch ist aus Gründen der Technologieoffenheit abzulehnen. Niemand kann wissen, wie die Energieversorgung in Zukunft aussehen wird. Welche Anbieter erfolgreich sein werden und wie hoch die Nachfrage nach Wasserstoff in Haushalten und Unternehmen letztlich sein wird, wird sich in wettbewerblichen Prozessen auf den Märkten für Energieträger, Energiedienstleistungen und Technik ergeben. Das Land sollte sich vorrangig für den Aufbau der Infrastruktur und für die Wahrung der Technologieoffenheit einsetzen.

§ 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

Im Gesetzestext wird erstmals das Wort „klimafreundlich“ im Zusammenhang mit Wasserstoff gebraucht. Das wird in den nachfolgenden Paragraphen unregelmäßig fortgeführt. Wasserstoff ist aber nicht per se klimafreundlich oder klimaschädlich. Sollte sich „klimafreundlich“ ausschließlich auf bestimmte „Wasserstofffarben“ beziehen, etwa grün, wäre dies nicht technologieoffen und abzulehnen.

§ 7 Beratung und Akzeptanzmaßnahmen

Es ist sinnvoll, dass das Land aufzeigt und berät, welche Fördermöglichkeiten existieren und welche relevanten Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Weitere Maßnahmen wie Informations-, Bildungs-, und insbesondere Akzeptanzinitiativen sind nicht erforderlich – Letztere sind aus grundsätzlichen demokratischen Erwägungen abzulehnen.

§ 9 Wasserstoffagentur

Die hessische Landesverwaltung und ihr Personalbestand wachsen stetig. Während viele privatwirtschaftliche Betriebe offene Stellen immer schwerer besetzen können oder gar auf Grund der aktuellen Industrierezession Stellen abbauen müssen, ist die Anzahl der Bediensteten des Landes und der Kommunen in den vergangenen vier Jahren (2019 - 2022) mit 8 Prozent stark gewachsen. Dieser Trend sollte nicht fortgesetzt werden.

Es sollte keine neue Wasserstoffagentur geschaffen werden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Mit der Landestelle Wasserstoff durch die LEA Hessen GmbH existiert bereits eine ähnliche staatliche Institution.

§ 12 Wasserstoffmonitoring

Da fixe Quoten für den Wasserstoffanteil am Endenergieverbrauch und da die Schaffung neuer Personalstellen beim Land abzulehnen sind, sollte von der Einrichtung eines Wasserstoffmonitorings abgesehen werden.